

Gemeinde Jöhlingen

S a t z u n g

über die

Aufstellung des Bebauungsplanes für die "Heubergstraße"

Auf Grund des § 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am folgenden

Bebauungsplan

für die "Heubergstraße"

beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht nur aus schriftlichen Festsetzungen.

§ 2

Im Bebauungsplan gelten folgende Festsetzungen:

In der Heubergstraße ist auf den Grundstücken Lgb.Nr. 9225 bis 9225/5 eine zweigeschossige Bauweise zulässig. Die Grundflächenzahl darf dabei 0,4, die Geschößflächenzahl 0,7 nicht überschreiten. Giebelstellung zur Straße, Dachneigung von nicht mehr als 30°, die bereits vorhandene Sockelhöhe, Bautiefe von max. 13 m, die bestehende Bauflucht zur Straße von 5 m sind einzuhalten. Es werden höchstens 2 Wohnungen gestattet.

§ 3

Schlußfestsetzungen

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jöhlingen, den

Bürgermeister.